



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

2 / 2025

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

der NRW Infodienst Schuldnerberatung der Fachberatung Schuldnerberatung NRW bietet Ihnen eine Zusammenstellung aktueller Informationen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihre Redaktion

Allgemeines

Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung Gewaltbetroffener

Von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder erhalten einen Anspruch auf Schutz, Beratung und Unterstützung. Der niedrighschwellige und kostenfreie Zugang von Gewaltbetroffenen zu Hilfeeinrichtungen wird durch die Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs sichergestellt. Die Länder werden verpflichtet, eine Bestands- und Bedarfsanalyse vorzunehmen und ein ausreichendes Netz von Schutz- und Beratungseinrichtungen aufzubauen und vorzuhalten. Auch Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sind verpflichtende Teile des neuen Schutzsystems.

Dies regelt das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG). Nachdem der Bundestag am 31.01.2025 den Gesetzentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Grünen und Die Linke verabschiedet hatte, hat am 14.02.2025 der Bundesrat zugestimmt.

Erstmals beteiligt sich der Bund an den Kosten der Länder. Die Länder bemängeln allerdings, dass die Finanzierung in der Höhe unzureichend und bis 2036 befristet sei. Das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ist auf Initiative des Bundesrats um zwei Jahre auf den 1. Januar 2032 hin verschoben.

Infos: [Bundesrat Kompakt](#); [Pressemitteilung Frauenhauskoordinierung e.V. vom 14.02.2025](#)

Destatis: Ein Fünftel der Bevölkerung von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht

Im Jahr 2024 waren in Deutschland rund 17,6 Millionen Menschen von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Das entspricht 20,9 % der Bevölkerung, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) anhand von Erstergebnissen der Erhebung zu Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) mitteilt. Damit lagen die Werte geringfügig niedriger als im Vorjahr. Quelle und weitere Infos: [PM Destatis](#)

nak–Schattenbericht 2025: Armut in Deutschland

Mit dem Schattenbericht der Nationalen Armutskonferenz (nak) liegt eine Darstellung vor, was Armut in Deutschland bedeutet und wie sie erlebt wird. Der Bericht wurde in einer gemeinsamen Schreibgruppe von Menschen mit Armutserfahrung und Aktiven aus Organisationen und Verbänden erarbeitet. Er bündelt die Sicht von Menschen mit Armutserfahrung auf dieses Thema und ihre Erfahrungen. [Schattenbericht 2025: Armut in Deutschland](#)

DGB: Eigenständige Existenzsicherung von Frauen vielfach nicht gesichert

Über die Hälfte der erwerbstätigen Frauen (53 %) kann mit ihrem eigenen Einkommen ihre Existenz nicht über den gesamten Lebensverlauf absichern. Noch drastischer ist die Situation, wenn Kinder ins Spiel kommen: 70 % der erwerbstätigen Frauen verdienen nicht genug, um langfristig für sich und ein Kind vorzusorgen. Das bedeutet, dass sie in Phasen der Erwerbslosigkeit – sei es durch Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder im Ruhestand – nicht ausreichend abgesichert sind. Das belegt eine [aktuelle Berechnung im Auftrag der DGB–Frauen](#).

Mutterschutz greift künftig auch bei Fehlgeburten

Frauen, die ab der 13. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, haben künftig Anspruch auf Mutterschutz. Ein entsprechendes Gesetz hat der Bundestag einstimmig verabschiedet. Ab dem 1. Juni 2025 greift das neue Gesetz: Dann gelten gestaffelte Schutzfristen bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche.

Quelle und weitere Infos: [PM Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)

NRW weitet Mieterschutzverordnung aus

Das Landeskabinett NRW hat Ende Januar eine neue Mieterschutzverordnung beschlossen. Die Verordnung wird damit vorzeitig neu gefasst. Auf der Grundlage einer gutachterlichen Ermittlung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt werden zukünftig 57 statt bisher 18 Kommunen in den Geltungsbereich einbezogen. Die Verordnung wird am 1. März 2025 in Kraft treten.

Quelle und weitere Infos: [PM Land NRW](#)

Für die Praxis

AG SBV: Aktualisierte Kundeninformation zum P–Konto zum 1.1.2025

Die Kundeninformation der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und der Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft (Die Deutsche Kreditwirtschaft) zum P–Konto wurde aufgrund der Kindergelderhöhung aktualisiert. Die geänderte Kundeninformation finden Sie [hier](#).

BaFin–Kontenvergleich

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bietet auf einer Vergleichswebsite einen neutralen Überblick über rund 6.900 Giro– und Basiskonten, die in Deutschland angeboten werden. Mit Hilfe von Filtereinstellungen kann die Suche individuell gestaltet und verschiedene Kontomodelle können verglichen werden. Man findet z.B. Informationen zur monatlichen Kontoführungsgebühr und zur Höhe von Dispo– und Habenzinsen.

Quelle und weitere Infos: [BaFin–Kontenvergleich](#)

Commerzbank schafft kostenloses Girokonto ab

Bislang war das Konto der Commerzbank ab einem monatlichen Geldeingang von 700 Euro gebührenfrei. Künftig soll die günstigste Kontoversion 4,90 Euro im Monat kosten. [Handelsblatt 14.02.2025](#)

Schufa-Speicherfrist I): Verkürzung möglich bei einmaligen Zahlungsstörungen

Die Schufa meldet, dass eine Verkürzung der Speicherfrist auf 18 Monate möglich sei. Verbraucher*innen könnten bei einmaligen Zahlungsstörungen die Speicherfrist von 36 auf 18 Monate nach Ausgleich verkürzen. Dafür muss die Zahlungsstörung unter anderem innerhalb von 100 Tagen nach Übermittlung durch ein Unternehmen an die SCHUFA bezahlt werden. Die neue 100-Tage-Regelung ist Teil des [Code of Conduct](#) Prüf- und Speicherfristen vom Mai 2024, den die SCHUFA und weitere deutsche Auskunfteien mit den Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder verabschiedet hatten. Die 100-Tage-Regelung tritt ab dem 1. Januar 2025 zusätzlich zu den bestehenden Speicherfristen in Kraft.

Um zu erfahren, ob eine ausgeglichene Zahlungsstörung unter die kürzere Speicherfrist fällt, könne ein neuer Service der Schufa zur Prüfung der Speicherfristen anhand des Aktenzeichens des Mahnschreibens genutzt werden. [Schufa-Pressemitteilung vom 18.12.2024](#)

Schufa-Speicherfrist II): Verkürzung bei außergerichtlichen Einigungen

Ferner gibt es Neuigkeiten bei der Speicherung der Daten bei einem außergerichtlichen Einigungsversuch. Nach einer EuGH-Entscheidung müssen Auskunfteien das Merkmal „Restschuldbefreiung erteilt“ bereits nach 6 Monaten anstelle von 36 Monaten löschen. Dies ermöglicht einen schnelleren Neustart der Schuldner*innen. Bislang fehlte es an einer entsprechenden Lösungsfrist für zustande gekommene außergerichtliche Einigungsversuche (AEV).

In Gesprächen mit dem AK InsO der AG SBV und dem Schufa-Verbraucherbeirat hat die Schufa mitgeteilt, dass auch außergerichtliche Einigungsversuche nach einer Meldung durch den Gläubiger bereits nach 36 Monaten gelöscht werden und zwar unabhängig davon, ob der AEV bereits erfüllt ist. Der Gläubiger meldet der Schufa folglich das Zustandekommen des AEV, der Eintrag wird sodann nach 36 Monaten gelöscht (selbst wenn der AEV über eine Laufzeit von 48 oder mehr Monaten abgeschlossen wurde). Das betrifft auch einen AEV im Wege der Einmalzahlung. Bislang wurde der Eintrag erst 36 Monate nach Erledigung der Forderung aus der Schufa gelöscht. Erfüllt der Schuldner den AEV nicht, kann der Gläubiger die Restforderung erneut bei der Schufa einmelden.

Aus beraterischer Sicht sollte in den Anschreiben zum AEV also der Hinweis aufgenommen werden, dass der Gläubiger das Zustandekommen des AEV an die Schufa melden muss. Die Schuldner*innen sollten dies dann durch eine Schufa-Abfrage kontrollieren.

Besserer Schutz vor Stromsperren

Die VZ NRW hat vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG Düsseldorf) erfolgreich gegen die NEW Niederrhein Energie und Wasser geklagt. Die Entscheidung ist wichtig für jede (Energie-)Schuldenberatung:

- Energieversorger dürfen danach keine Gebühren für Ratenzahlungsvereinbarungen erheben, wenn Kund*innen im Zahlungsrückstand sind.
- Und bei hohen Rückständen müssen sie Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten anbieten.

Die NEW Niederrhein Energie und Wasser wurde mit Urteil vom 13.02.2025 vom OLG Düsseldorf (Az. I-20 UKI 7/24, noch nicht veröffentlicht) verurteilt keine Gebühren mehr für ihre Abwendungsvereinbarungen bei Strom- und Gassperren zu nehmen. Das Gericht hat weiter entschieden, dass die NEW die Dauer der Abwendungsvereinbarungen nicht pauschal auf 12 Monate beschränken durfte, sondern bis zu 24 Monate anbieten muss. Des Weiteren sind laut OLG Düsseldorf Klauseln unwirksam, die die Wirksamkeit der Abwendungsvereinbarung von der Zahlung der ersten Rate abhängig machen. Bei Nichtzahlung schließlich ist eine Unterbrechung der Energieversorgung erneut mit einer Frist von 8 Tagen anzukündigen. Das OLG hat zu sämtlichen vorstehenden Punkten die Revision nicht zugelassen.

Relevant für die Schuldnerberatung könnte auch sein, dass das Gericht in der Entscheidung davon ausgeht, dass für entgeltliche Ratenzahlungsvereinbarungen Verbraucherdarlehensrecht gilt. Dies hat zur Folge, dass entgeltliche Ratenzahlungsvereinbarungen nur gekündigt werden können, wenn Verbraucher mit zwei Raten in Verzug sind und eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags gesetzt wurde (§§ [506](#), [498](#) BGB).

Die Frage, ob die Schutzvorschriften des Verbraucherdarlehensrecht auch für unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarungen, also für Abwendungsvereinbarungen (§ 19 Abs. 5 [StromGVV/GasGVV](#)), gelten (vgl. [§ 514 BGB](#)), hat das OLG Düsseldorf hier aber wie schon zuvor (Urteil vom 31.10.2024 – [20 UKI 4/24](#)) verneint und insoweit die Revision abermals zugelassen. Nach der strittigen, häufig verwendeten Klausel der Energieversorger ist unmittelbar der gesamte Zahlungsrückstand fällig, wenn Verzug mit einer Rate besteht. Die Frage ist nun beim BGH anhängig.

Quellen: VZ NRW; eigene Recherchen. Siehe auch: [Pressemitteilung VZ NRW vom 14.02.2025](#)

Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung: Projektergebnisse zum Anschauen und Anhören und Mit-Diskutieren

Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V., (*iff*) Hamburg hat untersucht, welche Bedeutung Nachhaltigkeitsideen für die Soziale Schuldenberatung haben. Nach der Veröffentlichung des Thesenpapiers [„Was bedeutet Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung?“](#) werden die Ergebnisse nun in verschiedenen Formaten weiterentwickelt. Das *iff* lädt dazu ein, mit den Autorinnen der Studie darüber zu diskutieren, was das Thema für Ihre Arbeit bedeutet, welche eigenen Beispiele und Vorgehensweisen Sie haben, die Sie erproben möchten oder schon durchführen? Schreiben Sie an ueberschuldungsforschung@iff-hamburg.de. Quelle: [iff-hamburg vom 23.01.2025](#)

Gerichtsentscheidungen

BSG: Zur Verrechnung mit Sozialleistungen nach Restschuldbefreiung

Kurz vor Jahresende hat das Bundessozialgericht (BSG) die in der Praxis hoch umstrittene Frage geklärt, ob ein Sozialleistungsträger auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung mit dem hälftigen unpfändbaren Teil einer Sozialleistung – hier: Verletztenrente des Schuldners – aufrechnen darf (BSG, 3.12.2024, B 2 U 11/22 R). Die Entscheidungsgründe liegen leider noch nicht vor, aber aus dem Terminbericht des BSG lässt sich entnehmen, dass dem beklagten Sozialleistungsträger nach Erteilung der Restschuldbefreiung keine Aufrechnungsbefugnis in Höhe des hälftigen Anspruches auf Verletztenrente gegen den Kläger zustehe.

Die Voraussetzungen einer Aufrechnung lägen nach Erteilung der Restschuldbefreiung mangels Aufrechnungslage nicht mehr vor. Die Beitragsforderung der Beklagten sei mit Erteilung der Restschuldbefreiung zu einer unvollkommenen, rechtlich nicht durchsetzbaren Forderung geworden (§ 301 Absatz 1 InsO). Daran ändere sich nichts dadurch, dass das bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehende Recht eines Insolvenzgläubigers zur Aufrechnung durch das Insolvenzverfahren grundsätzlich unberührt bleibe (§ 94 InsO). Denn jedenfalls mit Erteilung der Restschuldbefreiung ende die Aufrechnungslage. Dem Ergebnis stehe die in § 51 Absatz 2 SGB I enthaltene Privilegierung des Unfallversicherungsträgers nicht entgegen, anders als andere Insolvenzgläubiger auf den unpfändbaren Teil der Verletztenrente zugreifen zu dürfen. Der insoweit privilegierte Zugriff auf die Rentenansprüche ändere nichts an der fehlenden Durchsetzbarkeit der Beitragsansprüche mit Erteilung der Restschuldbefreiung. Die in § 301 Absatz 2 Satz 1 InsO geregelten Ausnahmen von der Restschuldbefreiung erfassen die Aufrechnungsbefugnis nicht.

Zuvor war die Frage der Auf- bzw. Verrechnungsmöglichkeit in der landessozialgerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet worden. Das LSG Berlin-Brandenburg, 12.05.2022 – L 21 U 15/19 sowie das LSG Bayern, 21.3.2018 – L 13 R 25/17 haben die Auffassung vertreten, eine Auf- bzw. Verrechnung sei auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung nach den §§ 51, 52 SGB I weiterhin möglich. Das LSG NRW, Urte. v. 15.03.2018, L 19 AS 1286/17 und das LSG Thüringen, 8.6.2021 – L 12 R 331/18 hingegen haben die Auffassung vertreten, dass die Aufrechnung mit Restschuldbefreiung zu enden habe. Es ist sehr zu begrüßen, dass bzgl. dieser Fragestellung nun endlich Klarheit herrscht. [BSG, Urteil vom 03.12.2024 – B 2 U 11/22 R](#)

BGH: Zur Pfändbarkeit eines Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrages

Eine wichtige Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) betrifft die Pfändbarkeit eines Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrages. Für eine klassische Sterbegeldversicherung ist die Unpfändbarkeit in § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO geregelt. Das AG Düsseldorf (03.03.2023 – 37 C 159/22 und ihm folgend das LG Düsseldorf, 18.08.2023 – 22 S 64/23) hatte Bestattungsvorsorge-Treuhandverträge noch als unpfändbar angesehen, eine analoge Anwendung des § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO sei geboten, wenn die Unpfändbarkeit der Billigkeit entspricht. Der BGH sieht dies anders.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, 16.01.2025 – IX ZR 91/24) behandelt die Frage, ob Guthaben aus einem Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag in die Insolvenzmasse fallen und somit pfändbar sind. Das Berufungsgericht hatte entschieden, dass das Guthaben aufgrund der analogen Anwendung von § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 InsO unpfändbar sei. Der BGH widerspricht dieser Auffassung und hebt das Urteil auf, da der Wortlaut des § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO keine analoge Anwendung auf Bestattungsvorsorge-Treuhandverträge zulässt. Der Pfändungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Unterstützungsbezüge und Kleinlebensversicherungen, die nur auf den Todesfall abgeschlossen wurden. Ein Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag erfüllt diese Voraussetzungen nicht, und es liegt keine planwidrige Regelungslücke vor, die eine analoge Anwendung rechtfertigen würde.

Allerdings könnte eine Pfändbarkeit daran scheitern, dass der Treuhandvertrag wirksam an den Bestatter abgetreten wurde. Das Berufungsgericht muss nun prüfen, ob die Ansprüche der Schuldnerin aus dem Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag vor der Insolvenzeröffnung wirksam abgetreten wurden und ob dem Kläger (dem Insolvenzverwalter) ein Einziehungsrecht zusteht. Ist dies nicht der Fall, wäre der Treuhandvertrag nicht Bestandteil der Insolvenzmasse. In der Beratung ist also zu prüfen, ob der Treuhandvertrag wirksam an den Bestatter abgetreten wurde.

[BGH, Urteil vom 16.01.2025 – IX ZR 91/24](#)

Veranstaltungen

Kurzübersicht über unsere nächsten Fortbildungen

[Workshop InsO](#): 11.03.2025

[Grundzüge der Schuldnerberatung](#): 18.03. und 19.03.2025

[Motivierende Gesprächsführung](#): 10.04.2025

Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Publikation der Fachberatung Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW

<https://www.fbsb-nrw.de/>

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 18.02.2025

Redaktion Sonja Brönnert, Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
s.broenner@diakonie-rwl.de
Georg Eickel, Der Paritätische NRW e. V.
eickel@paritaet-nrw.org
Frank Lackmann, Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
flackmann@caritas-ac.de
Fabian Oberthür; AWO Schuldnerhilfe Essen gGmbH
fabian.oberthuer@awo-essen.de
Birgit Pachur, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
b.pachur@caritas-paderborn.de
Silke Thiel, Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
si.thiel@diakonie-rwl.de

Haftung Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.

Copyright: Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Datenschutz: Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Abmeldung: Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie dies bitte per E-Mail einem*einer [für Sie zuständigen Fachberater*in](#) mit. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.